

# Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Anzeiger für Lichtenstein-Callnberg, Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Risdorf, St. Egidien, Seieritz, Marienau, den Müllengrund, Rübshnappel und Tirschheim.

Erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags. —  
 Bezugspreis: 4,75 RM. monatlich bei Voranzahlung, durch die Post  
 bei Abholung 14,25 RM. vierteljährlich. Bestellungen nehmen die Ge-  
 schäftsstelle, sämtliche Postämter, Briefkästen und unsere Zeitungs-  
 träger entgegen. — Anzeigenpreis 20 Pfg.



Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Grundzeile wird mit 75 Pfg.,  
 für auswärtige Besteller mit 85 Pfg. berechnet. Im Reklame- und  
 amtlichen Teile kostet die dreispaltige Zeile 1,75, für auswärtige  
 2,00 RM. Schluss der Anzeigenannahme vorm. 9 Uhr. Fernsprecher  
 Nr. 7. Drahtschrift: „Tageblatt“. Postfachkonto Leipzig 86 697.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Lichtenstein-Callnberg, sowie aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortschaften.  
 Druck u. Verlag von Otto Koch & Wilhelm Peyer in Lichtenstein-Callnberg. Inhaber Wilhelm Peyer in Lichtenstein-C., zugleich verantwortlich für den gesamten Inhalt des Blattes

Nr. 42.

Sonnabend, den 19. Februar 1921

71. Jahrgang

**Kartoffelverkauf**  
 Montag, den 21. Februar. 3tr. 50 Mark. Bezahlung  
 vormittags 9-12 Uhr im Lebensmittelamt; Abholung im  
 Kartoffelfeller.

Städtisches Lebensmittelamt.

## Hausarbeitsgesetz.

Jeder Gewerbetreibende, Faktor, Zwischenmeister, Aus-  
 geber usw., der Arbeit an Hausarbeiter (Hausarbeiterin)  
 ausübt, ist nach § 13 des Hausarbeitsgesetzes verpflichtet,  
 ein Verzeichnis der bei ihm beschäftigten Hausarbeiter  
 zu führen. Jeder Gewerbetreibende muß außerdem die  
 für ihn tätigen Faktoren, Zwischenmeister, Ausgeber usw.  
 in das Verzeichnis aufnehmen. Das Verzeichnis ist nach  
 dem unten abgedruckten Vordruck zu führen und eine  
 Abschrift desselben bis zum 25. ds. Ms. im Melde-  
 amt abzugeben. Unterlassung zieht Bestrafung nach  
 § 30 des Hausarbeitsgesetzes nach sich.

Verzeichnis der vom ... in Lichtenstein-Calln-  
 berg beschäftigten Hausarbeiter

| Kaufende<br>Nr. | Name<br>der Hausarbeiter | Wohnung | Name<br>der Zwischenmeister<br>und Ausgeber | Wohnung |
|-----------------|--------------------------|---------|---|---------|
|                 |                          |         |   |         |
|                 |                          |         |   |         |
|                 |                          |         |   |         |
|                 |                          |         |   |         |

Vordrucke können von der Formulardruckerei  
 Alexander Wiebe, Chemnitz, Theaterstraße 5, unter der  
 Bezeichnung F 1 für hausarbeitsgebende Gewerbetriebe,  
 F 2 für Ausgeber oder Zwischenmeister bezogen werden.  
 Stadtrat Lichtenstein-Callnberg,  
 am 19. Februar 1921.

**Städt. Gewerbeamt Lichtenstein-Callnberg**  
 Offern 1921 sollen Fachabteilungen für weibliche  
 Gewerbelehrlinge — Schneiderinnen, Schuhmacherinnen  
 — errichtet werden.

**Schulzeit:** 3 Jahre bei 8 Wochenstunden, die auf  
 1 Tag gelegt werden (7-12, 1-4)

**Unterrichtsfächer:** Lebenskunde, Berufskunde, Deutsch  
 Rechnen, Buchführung (2. und 3. S.), Zeichen, Fach-  
 arbeiten, Kochen (2. S.)

**Schulgeld:** In Lichtenstein-Callnberg Wohnende  
 oder Lernende: Mk. 2,50 monatlich, Auswärtige Mk. 4.—  
 monatlich.

**Anmeldungen:** Fachschulgebäude 3r. 32.

Lichtenstein-Callnberg 12. Februar 1921.

Die Leitung der Gewerbeschule.  
 Dr. Dittmann.

## Sparkasse Hohndorf (Bez. Chemnitz).

Zinssfuß 3 1/2 %.

Tägliche Verzinsung

Postsparkonto Leipzig Nr. 21489.

Gemeinde-Sparkonto Nr. 2. Strengste Geheimhaltung

Unengeltliche Aufbewahrung von Wertpapieren.

Geschäftszeit während des Winterhalbjahres: 8 bis 1 Uhr

vorm., 3-5 Uhr nachm. und an den Tagen vor Sonn-

und Festtagen durchgehend von vormittags 8 bis nach-

mittags 2 Uhr.

Als Mitglied der öffentlichen Lebensversicherungs-

anstalt der Sparkassen ist die Sparkasse Vermittlungsstelle

für Lebens- und Rentenversicherungen.

## Öffentliche Aufforderung.

Auf Grund des § 40 des Einkommensteuergesetzes vom  
 29. März 1920 (RGBl. S. 359) ist vom Herrn Reichs-  
 minister der Finanzen zum Zwecke der Veranlagung der Ein-  
 kommensteuer folgendes angeordnet worden:

„Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Ent-  
 gelt im abgelaufenen Kalenderjahre länger als 2 Monate  
 beschäftigt hat, ist verpflichtet, dem Finanzamt Namen, Stel-  
 lung und Wohnung sowie das vom ihm herrührende Ein-  
 kommen dieser Personen mitzuteilen. In dieser Lohnliste ist  
 zugleich anzugeben, für welchen Zeitraum das Einkommen  
 bezogen wurde.“

Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände jur-  
 istischer Personen und von Vereinen aller Art, sowie für  
 die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des  
 öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensions-  
 einkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten, sowie  
 der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisen-  
 pensionen oder Unterhaltsbeiträgen.“

Die hiernach in Frage kommenden Arbeitgeber werden  
 aufgefordert, diese Einkommensnachweisungen dem für den  
 Wohnort oder die Wohnung des Empfängers der Bezüge  
 zuständigen Finanzamt

spätestens bis zum 15. März 1921

zuzusenden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann mit  
 Geldstrafen bis zu 500 Mark erzwungen werden (§ 202  
 der Reichsabgabenordnung).

Zu den Einkommensnachweisungen sind Vordrucke zu  
 verwenden, die vom Finanzamt und den Gemeindebehörden  
 an alle Arbeitgeber kostenfrei abgegeben werden. Zulassung  
 kann nur erfolgen, wenn dem Antrag ein freigelegter, mit  
 Anschrift versehener Briefumschlag beigelegt ist.

Die Aufstellung der Einkommensnachweisungen (Einzel-  
 nachweisungen) hat genau nach den Vordrucken zu erfolgen.  
 Sämtliche Spalten sind auszufüllen. Maßgebend sind die  
 Bezüge im Kalenderjahre 1920.

Zum Arbeitseinkommen (§ 9 des Einkommensteuergesetzes)  
 gehören sämtliche Bezüge, die den Beamten, Angestellten,  
 Arbeitern, Ruhegehaltsempfängern usw. von den Be-  
 hörden oder den Arbeitgebern für gegenwärtige oder frühere  
 Dienstleistung gezahlt worden sind, also neben Gehalt, Lohn,  
 Ruhegehalt, Witwen- und Waispension auch Feuerungs-  
 und Kinderzulagen, Weihnachtszulagen, Unterstützungen,  
 Unterhaltsbeiträge oder unter sonstiger Benennung gewährte  
 Bezüge. Auch Vergütungen für Ueberstunden sind mit an-  
 zugeben. Die Nachweisungen haben sich auch auf Bezüge  
 der im vorhergehenden Abjahre genannten Art zu erstrecken,  
 die im Kalenderjahre 1920 von öffentlichen Stellen und von  
 den in dem Betriebe eines Arbeitgebers eingerichteten Pen-  
 sions- oder sonstigen Kassen an Beamte, Angestellte oder Ar-  
 beiter oder deren Hinterbliebene für gegenwärtige oder frü-  
 here Dienstleistung gezahlt worden sind.

Über vorzüglich unrichtige Angaben macht und dadurch  
 bewirkt, daß Steuereinnahmen verürzt werden, wird wegen  
 Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzig-  
 fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben  
 der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Ver-  
 suchte Steuerhinterziehung wird wie die vollendete Tat be-  
 straft.

Für die Stadt Hohenstein-Ernstthal sind die Einkom-  
 mensnachweisungen nach den Steuerbezirken 1 (Hohenstein)  
 und 2 (Ernstthal) getrennt einzureichen.

Hohenstein-Ernstthal, am 19. Februar 1921.

Finanzamt.

## Kurze wichtige Nachrichten.

\* Times melden aus Reunort, daß die neue Einladung der  
 Alliierten an die amerikanische Regierung zur Einbindung eines  
 Vertreters zur Londoner Konferenz vom Präsidenten erneut ab-  
 gelehnt wurde.

\* „Times“ befaßtigt heute abend, daß der Vertreter der  
 Vereinigten Staaten beim Reparationsausfluß, Hodson, von  
 seiner Regierung zurückberufen wurde. Der Grund für diese  
 Haltung soll der Wunsch der gegenwärtigen Regierung der Ver-  
 einigten Staaten sein, der am 4. März ihr Amt antretenden  
 Regierung völlig freie Hand zu lassen bezüglich des Friedens-  
 vertrages von Versailles und seiner Durchführung.

Der Abbau der Einkommensteuer wird in der nächsten  
 Sitzung des Steuerausschusses des Reichstages am 22. d. M.  
 Gegenstand einer Besprechung zwischen dem Reichsfinanzmini-  
 stium und den Parteien bilden.

Durch die deutsche Kohlennot war eine vermehrte Nach-  
 arbeit in der Industrie nötig geworden, da eine stärkere Strom-  
 entnahme nur nachts gestattet war. Durch den Anlauf aus-  
 ländischer — in den meisten Fällen deutscher — Kohlen soll  
 jetzt die Nacharbeit beseitigt werden. Die Industrie wird haupt-  
 sächlich Kohle aus Frankreich beziehen, d. h. die von Deutsch-  
 land gelieferte Kohle teuer zurückkaufen.

Aus Wien wird gemeldet: Die Bergarbeiterverbände sah-  
 ten eine Entschärfung, wonach die neuen Verhandlungen über  
 die Heberhöhenarbeit von der vorherigen Zulassung der So-  
 zialisierung abhängig gemacht werden. Die Situation kann als  
 sehr ernst angesehen werden, weil der Fortfall der Heberhöhen-  
 arbeiter ab 13. März 40 Prozent des inländischen Bedarfs an  
 Kohlen ausfallen werden.

Die nächste Sitzung des inländischen Landtages findet am  
 Dienstag, den 22. Februar, nachmittags 1 Uhr statt.

Die griechische und die türkische Delegation für die Lon-  
 doner Konferenz sind gestern abend in London eingetroffen.  
 Wie verlautet, wird Italien in London beantragen, daß  
 alle Verbündeten nach dem Vorgange Belgiens auf den §  
 18 des Versailler Vertrages verzichten. Der Wunsch Italiens  
 ist, die Handelsbeziehungen mit den besiegten Nationen zu er-  
 leichtern.

## Deutsches Reich.

### Die Pariser Drohungen.

Berlin. In einem Teil der Berliner Presse wird uns  
 täglich durch Pariser Drohungen das Grauen beigebracht.  
 Heute wird wieder einmal gemeldet, daß beim französischen  
 Ministerpräsidenten eine militärische Konferenz stattgefunden  
 habe, in der mit dem Kriegsminister und dem Marschall Foch  
 noch zwei andere Generale über die „Zählmaßnahmen“  
 berieten, die Frankreich als Beauftragte der Entente durch-  
 zuführen haben wird, wenn wir auf die Pariser Bedingun-  
 gen nicht eingingen. Der Vormarsch der Truppen sei geregelt,  
 die Einberufung zweier Jahresschiffe vorgesehn, gleichzeitig  
 ein Zusammengehen mit den Polen verabredet. Diejenigen  
 in Paris und ihr Berliner Echo sollten uns endlich mit die-  
 sem albernem Geschwätz in Ruhe lassen. Die Sache liegt so,  
 daß wir die unerfüllbaren Pariser Bedingungen entweder  
 unterzeichnen, ohne sie auszuführen, oder aber sie von vorn-  
 herein ablehnen können, wofür in beiden Fällen — und ein  
 dritter ist nicht denkbar! — die Franzosen den Einmarsch uns  
 androhen. Wenn es also schon egal ist, dann wollen  
 wir doch erst recht „nein“ sagen und uns auf das Versailler  
 Friedensdiktat zurückziehen, in dem keinerlei weitere Be-  
 lehnung deutschen Landes ihre Stütze findet. Dann müßten  
 die Franzosen also als ausgeprochene Friedensbrecher unter  
 Land überschweben, die Abmachungen, unter denen Ver-  
 sailles steht, wären dann unzulässig und es regierte allein  
 die Gewalt. Die hat sich in der Weltgeschichte nie ewig be-  
 haupten können. Das tägliche Geschwätz der Drohungen in  
 der Pariser Presse macht also auf uns Deutsche kaum den  
 gewünschten Eindruck, sondern wird vielleicht sogar das Ge-  
 fühl der Erlösung bringen, weil man dann auf ein Ende  
 des Versailler Abkommens rechnen kann.

### Deutschland unter Kontrolle.

Der gewöhnlich gut unterrichtete Mailänder „Corriere  
 della Sera“ läßt sich aus Paris depechieren, daß die Intim-  
 mung der Kabinette von London, Brüssel und Rom zu den  
 französischen Vorschlägen eingegangen sei, wonach Deutsch-  
 land zur Bezahlung seiner Kriegsschulden vom 1. Juli ab  
 unter die Kontrolle der Entente gestellt wird. Aus dem  
 von unserer Weimarer Reichsregierung unterschriebenen Ver-  
 sailler Frieden läßt sich das ohne weiteres ableiten. Wir  
 kommen bei den ungeheuren Kosten, deren Abtragung be-  
 auftragt wird, in noch größere Abhängigkeit als einst und  
 jetzt wieder die Türken; wir verlieren auch insofern unsere  
 Souveränität, als das Budgetrecht des Reichstages damit  
 aufhört. Wieviel Beamte wir einstellen, wieviel Gehalt wir  
 ihnen zahlen, was wir für unser Schulwesen auswenden oder  
 für die gesamte Sozialversicherung, überhaupt alles, was  
 Kosten bedingt, unterliegt dann der Genehmigung der frem-  
 den Finanzmächte. Unsere sogenannte Verfassung war für die  
 meisten bisher nur etwas Theoretisches, ein politisches Schlag-  
 wort. Wer aber nach dem 1. Juli von der Entente auf das  
 Pfänder gesetzt wird, der wird auch die praktische Bedeutung  
 des Versailler Friedens erfahren.

### Interessante Geständnisse eines französischen Ministers.

Der französische Minister für den Wiederaufbau Lou-  
 cheur macht zurzeit eine Reise durch die zerstörten Gebiete, um  
 die Entschädigungsansprüche einer Prüfung zu unterziehen.  
 In Reims tadelt er die Stadtverwaltung, daß sie nicht  
 mehr Initiative in ihrem Wiederaufbau entwicke und allgu-